

12. November 1862 zur Gewerbeordnung für das Großherzogthum die geföehene Aufhebung der juristischen Persönlichkeft gedachter Innung hierdurch bekannt gemacht. Weimar am 10. August 1869.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

**J. v. Seldorff.**

Nachdem die Aktionäre der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft in ihrer General-Versammlung vom 7. September 1868 die aus der nachstehenden Fassung ersichtliche Abänderung des §. 36 Nr. 4 ihres Gesellschafts-Statuts vom Jahr 1844 beschlossen und in Folge dessen die Direktion der Gesellschaft bei den betheiligten Regierungen um die Bestätigung des angefügten Statut-Nachtrags gebeten hat, ist zu den letzteren, in Abwesenheit Seiner königlichen Hoheit, des Großherzogs, von dem Großherzoglichen Gesamt-Ministerium Namens der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung die nachgesuchte Bestätigung ausgesprochen worden.

Es wird dieses, unter Bezugnahme auf das durch Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Juli 1844 publizierte Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft (S. 74 u. f. des Reg.-Bl. vom 1844), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Weimar am 30. Juli 1869.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.  
von Wagdorf.**

## Nachtrag

zum Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

### I.

Die Bestimmung unter Nr. 4. des §. 36 des Gesellschafts-Statuts vom Jahr 1844 wird aufgehoben.

### II.

An deren Stelle tritt folgende Vorschrift:

- 4) Personen, welche über zwei Meilen von der Bahn einschließlich der Zweigbahnen Corbach-Leipzig und Weißenfels-Gera entfernt wohnen.

Von den Aktionären, welche im Bereich der genannten Zweigbahnen wohnen, darf nur je Einer derselben Mitglied des Verwaltungsraths sein.